

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2009/1055

**Beratungsfolge:**

Planungs-, Verkehrs- und  
Umweltschutzausschuss

**Termin**

12.12.2013

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus zwischen  
Straßfeld und der L 182 an der Gemeindegrenze zur Ortslage  
Müggenhausen

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss nimmt die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Am Neukircher Weg“ auf den Grundstücken Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 58 (teilweise) und 65 sowie Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstücke 3, 4, 5 und 16 zur Kenntnis.

Wirkfaktoren des Vorhabens, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind von Seiten der Gemeinde Swisttal nicht ersichtlich.

**Sachverhalt:**

Von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg wurde der Gemeinde am 14.11.2013 ein Gutachten über die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Am Neukircher Weg“ vorgelegt.

Die Unterlagen sind dieser Vorlage beigelegt, jedoch aus dem Immissionsschutz-Gutachten (Schallimmissionsprognose) nur die Zusammenfassung. Das Immissionsschutz-Gutachten wird zur vollständigen Information in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Größe der nun beabsichtigten Erweiterungsfläche nach Norden um ca. 4,38 ha unterschreitet die für die UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) maßgebenden Schwellenwerte der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) von 10 ha bzw. 25 ha. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Rahmenbetriebsplanes könnte sich gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) jedoch gleichwohl ergeben, wenn es sich bei der Erweiterung um eine wesentliche Änderung

handeln würde, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Dies wäre der Fall, wenn sich im Wege einer Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben würde, dass die Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Anlage 2 UVPG - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung - ist beigefügt.

Die Bezirksregierung Arnsberg bittet die Gemeinde nun bis zum 20.12.2013 um Stellungnahme, ob das geplante Vorhaben gegebenenfalls **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt** haben kann und eine UVP-Pflicht für erforderlich gehalten wird.

Am Verfahren beteiligt sind ebenfalls der Rhein-Sieg-Kreis, die Gemeinde Weilerswist, das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, der Geologische Dienst NRW, das LANUV, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, der Erftverband, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, die Landwirtschaftskammer und der Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V..

Durch die Erweiterung betroffen sind die gemeindeeigenen Grundstücke

- Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 58 (teilweise) und 65
- Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstück 5 und 16

und die privaten Flächen

- Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstücke 3 und 4.

Im Flächennutzungsplan (rechtsverbindlich seit 24.02.1995) ist der Erweiterungsbereich bereits als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

Mit der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird beschrieben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Anhaltspunkte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt begründen könnten, bestehen von Seiten der Gemeinde derzeit nicht.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss sollte über den Antrag beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.